



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Herrn
Stadtrat Karl Richter

BIA

Rathaus

21.07.2016

**Erweiterte Eingliederungshilfen für „Flüchtlings“kinder – Ein Urteil des
Landessozialgerichts und seine Folgen für die LHM**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00595 von Herrn StR Karl Richter
vom 27.05.2016, eingegangen am 27.05.2016

Az.: D-HA II/V1 465-1-0042

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 27.05.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Mit Beschluß vom 21.01.2015 verpflichtete das Landessozialgericht den Landkreis, der für die Ausreichung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig ist, zur Übernahme weiterer Eingliederungshilfen für 'Flüchtlings'kinder wie etwa teilstationärer Maßnahmen, Reha-Leistungen etc. bei behinderten Kindern. Ausschlaggebend sei, argumentierte das Gericht im anhängigen Fall eines fünfjährigen Irakers, daß der Antrag vom Bezirk rechtzeitig an den 'zweitangegangenen' Reha-Träger – den Landkreis – weitergeleitet worden sei, der damit 'umfassend zuständig geworden' sei (Az. L 8 SO 316/14 B ER). - Träger der Jugendhilfe ist in München das Stadtjugendamt. Es stellen sich Fragen nach den Auswirkungen des genannten Beschlusses des Landessozialgerichts für die Landeshauptstadt München und die von ihr zu tragenden Kosten für zusätzliche Eingliederungshilfen für behinderte 'Flüchtlings'kinder – zumal vor dem Hintergrund, daß nennenswerte Kontingente an weiteren, auch minderjährigen 'Flüchtlings' mit entsprechendem Bedarf zu erwarten sind, wie aktuelle Medienberichte über das 'Kleingedruckte' des 'Flüchtlings-Deals' mit der Türkei nahelegen. So schickte die Türkei, berichteten 'Spiegel' und 'ZEIT' unlängst, im Zuge des 'Deals' 'vor allem schwere medizinische Fälle oder Flüchtlinge mit sehr niedriger Bildung (...). In der EU sei dieses Vorgehen der Türkei bereits vor Abschluss des Deals vermutet worden.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48640
Fax: 089 233-48575

Eine Obergrenze für medizinische Schwerstfälle habe jedoch nicht durchgesetzt werden können (...) (hier zlt. nach: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-05/fluechtlinge-tuerkei-syrer-bildung-eu>; zul. aufgerufen: 27.05.2016, 01.15 Uhr; KR).“

Zu Ihrer Anfrage vom 27.05.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

„Welche Kosten sind der LHM bzw. dem Stadtjugendamt als Träger der Jugendhilfe infolge der genannten Entscheidung des Landessozialgerichts seit Januar 2015 erwachsen, die den für die Ausreichung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Landkreis zur Übernahme zusätzlicher Eingliederungshilfen für 'Flüchtlingskinder' verpflichtet?“

Antwort:

In dem im Stadtjugendamt München (StJA) eingesetzten Controlling-Programm, das der Verwaltung und Erfassung der Hilfen der sich in der Zuständigkeit des StJA befindlichen Kinder und Jugendlichen dient, wird u.a. das Merkmal Nationalität, nicht aber der Flüchtlingsstatus erhoben.

Frage 2:

„Inwieweit ist die LHM München, hier: Sozialreferat, Jugendamt etc. in der Lage, der ihr aus dem genannten Beschluss des Landessozialgerichts erwachsenden Verpflichtung nachzukommen und die vorhandenen Fälle vollumfänglich zu betreuen – dies angefragt insbesondere vor dem Hintergrund erheblich gestiegener Zugangszahlen auch an minderjährigen 'Flüchtlingskinder' mit Bedarf an erweiterten Eingliederungshilfen seit Sommer 2015?“

Antwort:

Im Rahmen der zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten (hier: Landeshauptstadt München) in Oberbayern als örtlichen Jugendhilfeträgern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom Juni 2010 wird die sachliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche im Schulalter mit seelischer Behinderung wie folgt geregelt:

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche ab individuellem Schuleintritt mit ausschließlich seelischer Behinderung ist das StJA zuständig (vgl. §§ 10 Abs. 4 S. 1, 35a SGB VIII).

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung ist der Bezirk Oberbayern zuständig.

Die Landeshauptstadt München kommt ihrer Verpflichtung für notwendige und angemessene Hilfe dahingehend nach, dass ggf. Einrichtungen belegt werden, die sich in der Zuständigkeit anderer Kostenträger befinden.

Frage 3:

„Inwieweit sieht die LHM als Folge des genannten Beschlusses des Landessozialgerichts vom 21.01.2015 möglicherweise drohende Zahlungsengpässe, vermehrten Handlungs- und Planungsbedarf etc.?“

Antwort:

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, werden die von Ihnen angefragten Daten in dieser Form nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin